

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Vorschlags für eine Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die von Kreditinstituten zu verwendenden Vorlagen für die Bereitstellung von Informationen an Käufer über ihre Ausfallrisikopositionen im Anlagebuch

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG („EU-DSVO“)¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 23. Juni 2023 übermittelte die Europäische Kommission dem EDSB den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die von Kreditinstituten zu verwendenden Vorlagen für die Bereitstellung von Informationen an Käufer über ihre Ausfallrisikopositionen im Anlagebuch (im Folgenden „Vorschlagsentwurf“).
2. Ziel des Vorschlagsentwurfs ist es, technische Durchführungsstandards für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates („Basisrechtsakt“)² festzulegen und damit sicherzustellen, dass ein Kreditinstitut einem potenziellen Kreditkäufer die erforderlichen Informationen über die Rechte eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder den notleidenden Kreditvertrag selbst und gegebenenfalls die Sicherheiten zur Verfügung stellt.

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1).

3. Der Vorschlagsentwurf wird gemäß Artikel 16 Absatz 6 des Basisrechtsakts angenommen, mit dem die Kommission ermächtigt wird, die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) entwickelten technischen Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die von den Kreditinstituten für die Bereitstellung der in Artikel 15 Absatz 1 des Basisrechtsakts genannten Informationen zu verwendenden Vorlagen festgelegt werden.
4. Der EDSB hat bereits am 11. Mai 2023 formelle Bemerkungen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten³ sowie informelle Bemerkungen zu einem früheren Entwurf des Vorschlagsentwurfs abgegeben.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 23. Juni 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 13 des Vorschlagsentwurfs auf diese Konsultation verwiesen wird.
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁴
7. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

8. Der EDSB empfiehlt, in einem Erwägungsgrund des Vorschlagsentwurfs einen Verweis auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates („DSGVO“)⁵ aufzunehmen. Für diesen Erwägungsgrund

³ [Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten](#), abgegeben am 24. Januar 2019.

⁴ Für den Fall weiterer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88.

wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: *„Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Durchführungsverordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.“*

9. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Vorschlagsentwurfs sieht vor, dass die Weitergabe personenbezogener Daten nur insoweit erfolgen darf, als dies vor dem Abschluss eines Vertrags über die Übertragung oder den Verkauf notleidender Kreditverträge erforderlich ist. In Erwägungsgrund 8 des Vorschlagsentwurfs wird ferner klargestellt, dass *„es den Kreditinstituten aus Datenschutzgründen nur gestattet sein sollte, personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist, um Personen zu identifizieren, deren Kreditverträge notleidend sind.“*
10. Der EDSB begrüßt das Ziel, sicherzustellen, dass Kreditinstitute personenbezogene Daten vor der Übertragung oder dem Verkauf notleidender Kreditverträge nur in Fällen offenlegen, in denen eine solche Offenlegung erforderlich ist. Im Einklang mit diesem Ziel empfiehlt der EDSB, Erwägungsgrund 8 dahingehend zu ändern, dass es Kreditinstituten nur gestattet sein sollte, personenbezogene Daten *„in Fällen, in denen es erforderlich ist“* zu übermitteln, um Personen zu identifizieren, deren Kreditverträge notleidend sind. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, klarzustellen, unter welchen Umständen die Identifizierung der natürlichen Personen durch den Käufer vor dem Abschluss eines Vertrags über die Übertragung oder den Verkauf notleidender Kreditverträge als erforderlich erachtet würde.⁶ Schließlich empfiehlt der EDSB, auch Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Vorschlagsentwurfs zu ändern, um klarzustellen, dass die gemeinsame Nutzung personenbezogener Daten vor Abschluss eines Vertrags über die Übertragung oder den Verkauf notleidender Kreditverträge nur in Fällen erfolgen darf, in denen die Identifizierung von Personen erforderlich ist, deren Kreditverträge notleidend sind.
11. Der EDSB stellt fest, dass in den technischen Durchführungsstandards die Datenfelder in Anhang I, ein „Datenglossar“ in Anhang II sowie die Anweisungen für die Verwendung von Vorlagen für Daten in Anhang III des Vorschlagsentwurfs aufgeführt sind. Der EDSB begrüßt die Verweise in Erwägungsgrund 11 und Anhang III des Vorschlagsentwurfs, wonach für den Fall, dass Kreditinstitute mit der Weitergabe von Informationen anderer als der in Anhang I des Vorschlagsentwurfs aufgeführten Arten an potenzielle Käufer einverstanden sind, *„diese zusätzlichen Informationen – im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen – in der Regel keine zusätzlichen personenbezogenen Daten enthalten sollten.“*⁷

⁶ Im Einklang mit den Grundsätzen der Datenminimierung und des Datenschutzes durch entsprechende Voreinstellungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

⁷ Anhang III, Seite 3 des Vorschlagsentwurfs.

Brüssel, den 25. Juli 2016

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI